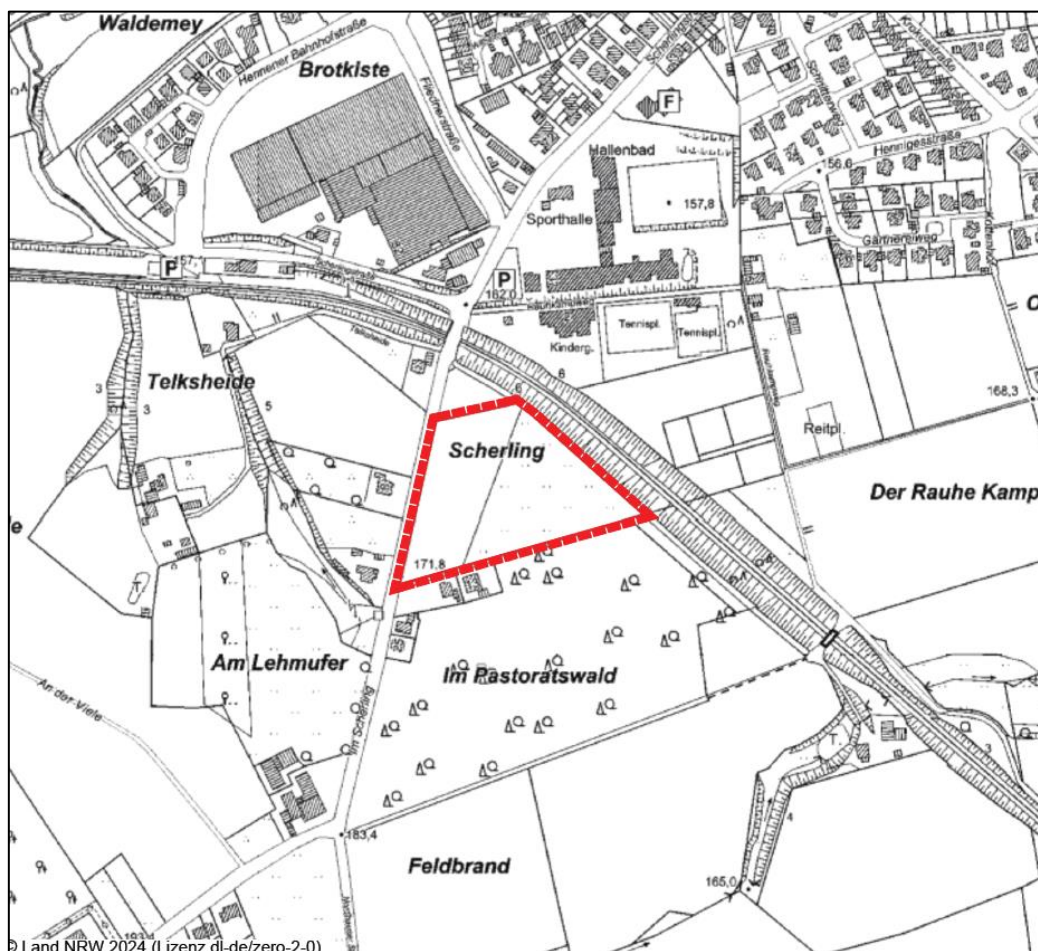


# 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Photovoltaikfreiflächenanlage „Im Scherling“-

## Begründung zum Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB



Dortmund, Mai 2024

## Inhalt

<b>1. Anlass und Planungsziel</b> .....	3
<b>2. Plangebiet</b> .....	3
<b>2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets</b> .....	3
<b>2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich</b> .....	4
<b>3. Planungsrechtlicher Rahmen</b> .....	5
<b>3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)</b> .....	5
<b>3.2 Regionalplanung</b> .....	7
<b>3.3 Flächennutzungsplan</b> .....	8
<b>3.5 Planungsrecht</b> .....	9
<b>4. Prüfung von Alternativen</b> .....	9
<b>5. Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes</b> .....	10
<b>6. Umweltbelange</b> .....	10
<b>6.1 Umweltbericht</b> .....	10
<b>6.2 Belange des Klimaschutzes</b> .....	11
<b>6.3 Artenschutz</b> .....	11
<b>7. Sonstige Belange</b> .....	12
<b>7.1 Emissionen</b> .....	12
<b>7.2 Entwässerung</b> .....	12
<b>7.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis</b> .....	12

## **1. Anlass und Planungsziel**

Gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2023) ist es Ziel, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu erreichen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Dieser Zielsetzung entsprechend, planen die Stadtwerke Iserlohn die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche südwestlich der Ortslage Hennen. Der von der PV-Anlage erzeugte Strom soll in eine bestehende 10 kV Schaltanlage des Werksgeländes der unmittelbar nördlich in einer Entfernung von ca. 150 m liegenden Firma Stahlrump GmbH & Co. KG eingespeist werden. Als Kaltwalzwerk und Drahtzieherei produziert der Betrieb Halbzeuge als Draht, Stabstahl und Band. Mit dem Bezug des aus solarer Nutzung erzeugten regenerativen Stroms kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Unternehmens nachhaltig gesenkt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Projektes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Iserlohn ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Dementsprechend ist im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 – Photovoltaikfreiflächenanlage Im Scherling –.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 „Im Scherling“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 13.12.2022 beschlossen.

## **2. Plangebiet**

### **2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets**

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt im südwestlichen Randbereich des Ortsteils Hennen der Stadt Iserlohn. Von der Ortslage Hennen ist das Plangebiet durch die im Nordosten im Einschnitt verlaufende Bahnlinie räumlich getrennt. Die dreiecksförmige Fläche wird durch die Bahnlinie bzw. den südwestlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Rauhkampweg im Nordosten und die Straße Im Scherling im Westen begrenzt. Im Südosten grenzt das Plangebiet an die dort beginnende Waldfläche an.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Hennen, Flur 12, das Flurstück 426. Die genaue Abgrenzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

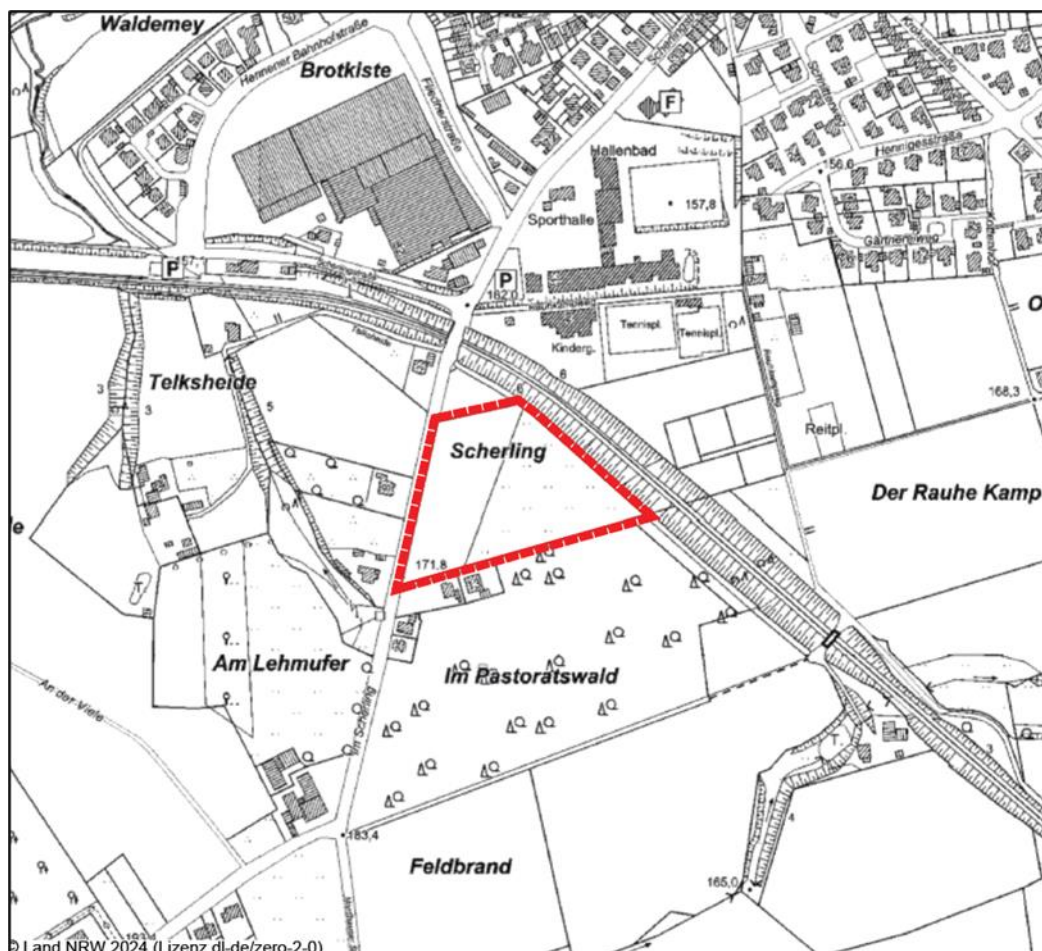


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich

Die Fläche des Plangebietes stellt sich als Ackerfläche dar, die aus der Nutzung genommen wurde und derzeit im Rahmen des Projekts „beepart“ brachgelegt und zu einer Blühfläche umgestaltet wurde. Im Plangebiet befinden sich keine sonstigen Gehölz- oder Biotopstrukturen.

Das Höhenprofil des Geländes weist eine leichte Hangneigung von Süd nach Nord auf. Das Gelände fällt von der südlichen Plangebietsgrenze von ca. 171 – 172 m ü. NHN auf ca. 167 m ü. NHN im Norden ab.

Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet anschließend befinden sich vier Wohngebäude am Waldrand. Drei weitere Wohngebäude in Einzellage befinden sich westlich der Straße Im Scherling.





Abbildung 2: Aktuelles Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets, (Quelle: TIM-online 2024)

### 3. Planungsrechtlicher Rahmen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der gegenwärtig geltende LEP NRW (Stand: 2019) formuliert für die Solarenergienutzung das Ziel 10.2-5: Demnach ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird u. a. ausgeführt, dass – im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen – Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum (Außenbereich) nicht bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Plangebiet bestehen, anzupassen ist.

Derzeit läuft ein Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert.

Der Änderungsentwurf formuliert in Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

*„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“*

Die Begründung zum Änderungsentwurf des LEP Erneuerbare Energien führt dazu aus, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen **nicht raumbedeutsam** sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus der Beurteilung der Kriterien

- Lage,
- Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft,
- Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage „Im Scherling“ weist eine Flächengröße von ca. 1,6 ha auf. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Regelvermutung, fallen PV-Freiflächenanlagen kleiner als 2 ha nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW und sind somit als **nicht raumbedeutsam** einzuordnen.

Die Begründung der LEP-Änderungen zur Solarenergie nimmt zudem Bezug auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert wurde auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 (deutschlandweit). Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 6,6 Gigawatt (Stand Ende 2021) entfallen nur rund 5 Prozent, d.h. ca. 340 Megawatt auf Freiflächenanlagen.

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Die Änderung des LEP NRW und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort

für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

### 3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Nordöstlich des Planbereichs ist die Bahnstrecke Schwerte – Iserlohn als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr mit Haltepunkt festgelegt. Zusätzlich sieht der Regionalplan noch die Überlagerungen mit Bereichen für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ vor.

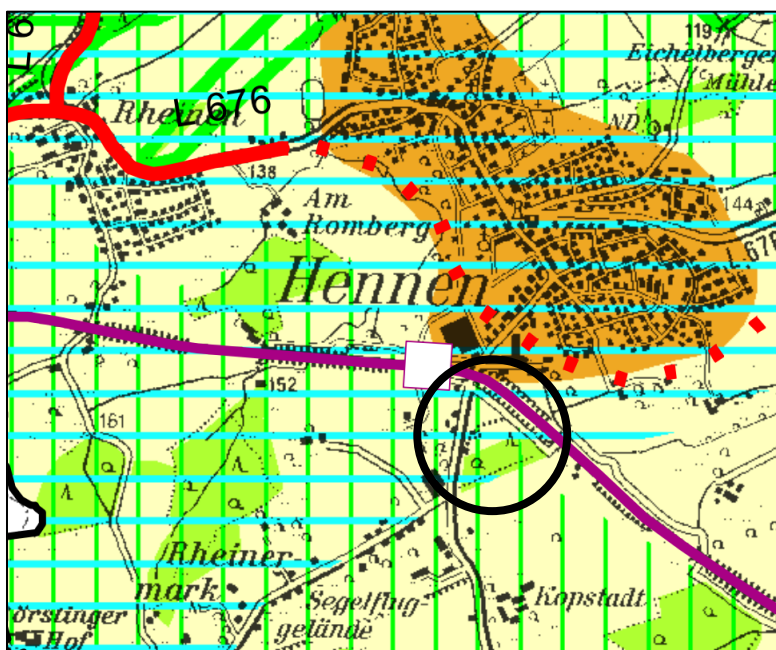


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan, (Sep. 2011) mit Kennzeichnung des Planbereiches (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Die Entwurfsfassung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein vom November 2020 legt den Planbereich weiterhin als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Überlagernd erfolgt die Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

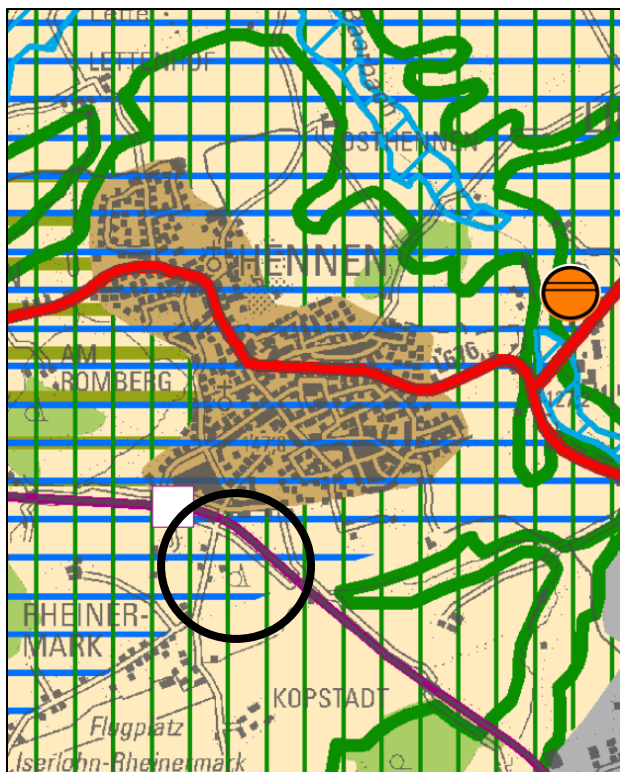


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, (Entwurf, Nov. 2020) mit Kennzeichnung des Planbereichs (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Zur Anfrage der Stadt Iserlohn gem. § 34 Abs. 1 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde zu den für den Planungsbereich geltenden Zielen der Raumordnung, nimmt die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.03.2023 wie folgt Stellung:

„Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 1 LPlG.“

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Zudem enthält der Flächennutzungsplan die nachrichtliche Übernahme als Landschaftsschutzgebiet.

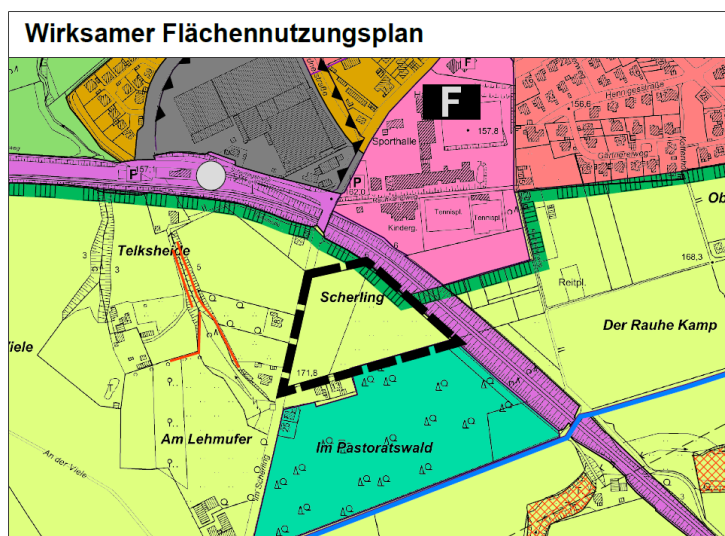


Abbildung 5: Darstellung des Plangebiets im wirksamen Flächennutzungsplan (Geoportal Iserlohn, Stand: 2024)



Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit wird die 10. Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird.

### 3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr.4 „Iserlohn“ des Märkischen Kreises. Für den Bereich des Plangebiets wird das Entwicklungsziel Nr. 1.4 „Anreicherung einer in der ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt. Eine Herausnahme des Bereichs aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ist für die Umsetzung der Planung nicht notwendig.

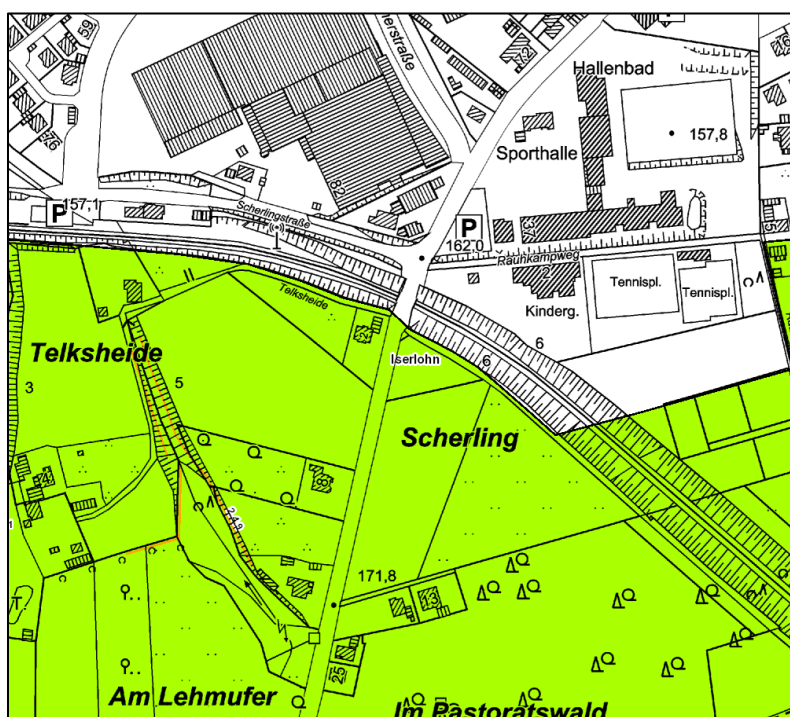


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 4 "Iserlohn" mit Kennzeichnung des Plangebiets (Quelle: Geodatenportal Märkischer Kreis 2024)

### 3.5 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplante PV-Anlage stellt kein nach § 35 BauGB zulässiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen grundsätzlich nicht planungsrechtlich privilegiert. Dementsprechend sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan zu schaffen. Somit wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Rahmen des 10. Änderungsverfahrens erforderlich.

## 4. Prüfung von Alternativen

Die geplante PV-Freiflächenanlage dient ausschließlich der Stromversorgung des unmittelbar nördlich der Bahnlinie im Gewerbegebiet gelegenen Kaltwalzwerks und der Drahtzieherei Stahlrump GmbH & Co. KG. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer unmittelbaren

räumlichen Zuordnung zwischen der Werksanlage des Unternehmens und der PV-Freiflächenanlage. Alternativ nutzbare Freiflächen in räumlicher Zuordnung zum Werksgelände sind nicht gegeben.

## 5. Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt der 10. FNP-Änderung - Photovoltaikfreiflächenanlage Im Scherling - ist die Darstellung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ anstelle der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen, als sonstige Sondergebiete im Flächennutzungsplan darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen.

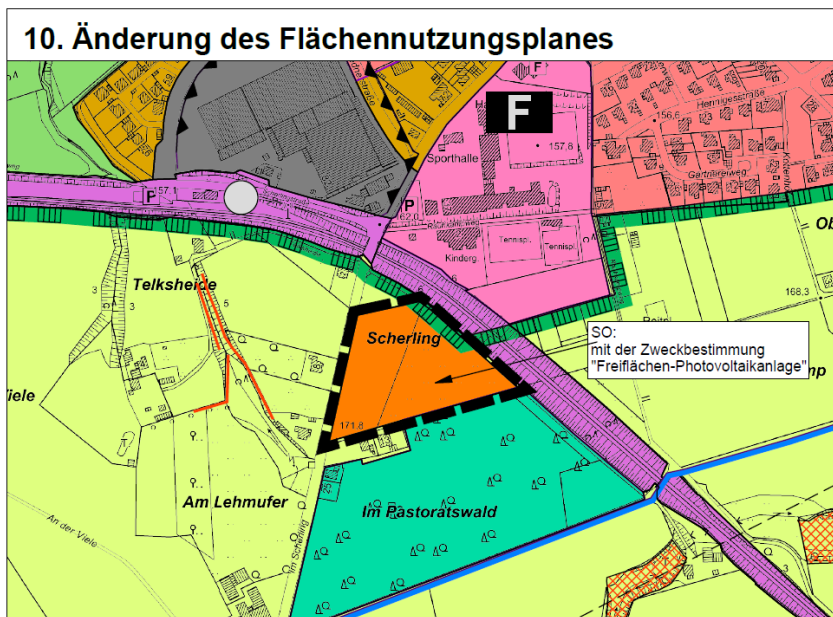


Abbildung 7: 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit geplanter Darstellung als Sondergebiet

## 6. Umweltbelange

### 6.1 Umweltbericht

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB wird in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 448 – Photovoltaikfreiflächenanlage Im Scherling – ermittelt und in eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt.

In der zusammenfassenden Bewertung des Umweltberichts werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermittelt. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festzusetzenden Grünordnungs- (Pflanzgebote) und Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

## **6.2 Belange des Klimaschutzes**

Die Photovoltaikanlage im Plangebiet ist eine emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform und stellt insoweit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) reduziert und somit der Anteil an CO<sub>2</sub>-freier Stromproduktion für das produzierende Unternehmen Stahl Rump deutlich erhöht.

## **6.3 Artenschutz**

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt, der die Zulässigkeit des Vorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen bestätigt.

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet zwei planungsrelevante Brutvogelarten (Star und Steinkauz) festgestellt werden. Vier weitere planungsrelevante Arten (Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan) wurden als Nahrungsgäste oder überfliegend beobachtet. Im Wirkraum konnten für den Star 10 Brutverdachte erfasst werden. Diese befinden sich im Bereich der Obstbaumbestände außerhalb des Plangebiets nordwestlich der Straße Im Scherling sowie im Bereich des südlich an das Plangebiet anschließenden Waldes. Da in den Wirkraum nicht unmittelbar eingegriffen wird und die Gehölze bestehen bleiben, ist eine vorhabenbedingte direkte Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen nicht zu erwarten. Auch eine Störung an den Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden.

Ein Brutrevier des Steinkauzes befindet sich in dem Obstbaumbestand an der südwestlichen Wirkraumgrenze. Da die Obstbäume von dem Vorhaben nicht betroffen sind, gehen keine Lebensstätten verloren. Eine Störung der Art und damit eine Aufgabe des Brutplatzes kann aufgrund der Entfernung der Brutstätte zum Plangebiet ausgeschlossen werden

Vier weitere planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan) wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Ein Brutvorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus kann das Plangebiet nach der Errichtung der Photovoltaikanlagen weiterhin von den Arten zur Nahrungssuche genutzt werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung werden für planungsrelevante und europäische Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Im Plangebiet wurden überwiegend Zwergfledermäuse erfasst, die das Plangebiet sowohl zur Nahrungssuche als auch auf dem Transferflug durchflogen. Daneben wurden Myotis-Rufe, nyctaloide Rufe sowie Rufe von Plectous spec. (Braunes/Graues Langohr) und Breitflügelfledermaus aufgezeichnet.

Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen (Gebäude oder Bäume), die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

## **7. Sonstige Belange**

### **7.1 Emissionen**

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage selbst nicht verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm) sind zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume.

### **7.2 Entwässerung**

Gemäß den in § 55 Wasserhaushaltsgesetz WHG verankerten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen sowie zwischen den Modulreihen auf den Flächen natürlich versickern. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt soweit dies die geologischen Verhältnisse zulassen. Somit ist auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

### **7.3 Hochwasserschutz / Starkregenereignis**

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

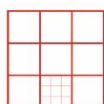
Das Plangebiet und seine direkte Umgebung liegen nicht im Einzugsbereich eines Flusssystems. Damit liegen auch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Plangebiet vor. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass ein Hochwasserrisiko nicht gegeben ist.

Die Starkregengefahrenkarte für das Land Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet und den Umgebungsbereich sowohl bei seltenen als auch extremen Regenereignissen keine Überflutungsgefahren aus. Gefährdungen der Anlage bei Starkregenereignissen können daher ausgeschlossen werden.

### **Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen**

- Büro Stelzig: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Im Scherling“ in Iserlohn, Soest/Münster, Februar 2024

Dortmund, 17. Juni 2024



Planquadrat Dortmund GbR  
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund  
Tel.: 0231/55 71 14-0  
email: info@planquadrat-dortmund.de